



Satzung

für den gemeinnützigen Verein „G h a n a s K i n d e r e . V .“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Haftung

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Ghanas Kinder e.V.“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von schulischer und beruflicher Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung und Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern in Ghana durch Zuwendung von Vereinsmitteln an die lokalen Schulen bzw. an geeignete Berufsausbildungseinrichtungen vor Ort. Zu diesen Zwecken zählen auch alle Maßnahmen, die gegebenenfalls für die Unterbringung, den Lebensunterhalt und die medizinische Versorgung der Kinder während der Förderung notwendig sind. Ebenso solche Maßnahmen, die den Erhalt und die Weiterentwicklung der entsprechenden Einrichtungen unterstützen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.6 Die Ämter in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/innen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.3 Die Mitgliedschaft endet

- _ durch Austritt,
- _ durch Ausschluss aus dem Verein,
- _ mit dem Tod des Mitglieds oder
- _ durch Auflösung des Vereins.

3.4 Der Austritt muss gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich erklärt werden und erfolgt zum Ende des Mitgliedsjahres.

3.5 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Vereinszweck oder Vereinsinteressen verstößt oder das Vertrauensverhältnis zwischen dem Verein und dem Mitglied gestört ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

3.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Es besteht kein Anspruch auf Anteile des Vermögens, und eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

3.7 Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Finanzierung des Vereinszwecks

Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Patenschaftsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Erträge.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- _ die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- _ die Entlastung des Vorstandes,
- _ die Höhe der Mitglieds- und Patenschaftsbeiträge,
- _ die Änderung der Satzung sowie die Änderung des Vereinszwecks,
- _ die Auflösung des Vereins.

- 6.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, statt. Dazu lädt der Vorstand ein. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für eine virtuelle Versammlung werden den Teilnehmenden spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung zugeschickt.
- 6.4 Neben Mitgliedern können auch Personen, die den Verein im Rahmen einer Patenschaft regelmäßig unterstützen (im Folgenden Patinnen/Paten), an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 6.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unverzüglich einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies mit einer schriftlichen Begründung beantragen.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens drei erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Satzungsänderungen sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Patinnen/Paten sind nicht stimmberechtigt.
- 6.7 Versammlungsleiter/in ist der/die erste Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende oder die Stellvertretung des Vorstandes.
- 6.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind von Protokollant/in und Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
- 6.9 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus drei Mitgliedern:

_ dem/der ersten Vorsitzenden,
_ dem/der zweiten Vorsitzenden,
_ der Stellvertretung.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Verein wird von den Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich geführt. Dies betrifft die interne Geschäftsführung.

- 7.2 Der/die erste und der/die zweite Vorsitzende bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB und vertreten den Verein nach innen und außen. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

- 7.3 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 7.4 Der Vorstand ist für die Leitung und alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und seine Mitglieder mit der Arbeit in bestimmten Fachbereichen beauftragen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören vor allem:

- _ die laufenden Geschäfte des Vereins,
- _ die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- _ die Vorbereitung, Einführung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- _ die Verwaltung der Mittel des Vereins,
- _ die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- _ die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- _ die Erstellung des Jahresberichts.

- 7.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der ersten oder dem/der zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Eine dreitägige Einberufungsfrist ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.
- 7.6 Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und sind von dem/der Leiter/in der Sitzung zu unterzeichnen.
- 7.7. Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Sitzung, schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
- 7.8 Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungspunkte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig vorzunehmen.

§ 8 Datenschutz

- 8.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der einschlägigen nationalen Datenschutzgesetze personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- 8.2 Mitglieder und Patinnen/Paten werden im Rahmen des Mitgliedschafts- oder Patenschaftsantrages über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie über die daraus entstehenden Rechte und Ansprüche nach den geltenden Regelungen der DS-GVO informiert. Die Datenschutzinformationen für Mitglieder und Patinnen/Paten sind außerdem auf der Vereinswebseite unter dem Menüpunkt „Der Verein“ einsehbar. Datenschutzinformationen für Unterstützer/innen des Vereins ohne bestehende Mitglied- oder Patenschaft sind auf der Webseite ebenfalls unter diesem Menüpunkt verankert.

§ 9 Auflösung des Vereins/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
- 9.2 Die Auflösung des Vereins ist mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Dezember 2023 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.